

7280

Dienstag den 7 Januarii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Num.



I.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Geldrischen, Meurs- und Märkischen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Ob die Menschen vor der Sündfluth sich des groben Lasters der Vielgötterey schuldig gemacht haben.
Beschluß.

§. VIII. Die Weissagung Enochs spricht die erste Menschen densals frey von der Sünde der Vielgötterey, und machet andere Laster als Ursachen des göttlichen Gerichts nahmhafft. Der Apostel Judas hat, wie bekant, im 14 und 15 v. seines kanonischen Sendschreibens (1) diese Weissagung nicht ohne sonderbahrem Antriebe des Geistes Gottes (2)

(1) Man muß nicht denken, als ob Enoch nichts anders gelehret und verkündiget hätte, als allein die vom Apostel Judas angezogene Worte. Solche waren nur der Haupt-Annhalt seiner Reden, welchen er nach Beschaffenheit der Zeit und seiner Zuhörer außführte. Überhaupt pflegt die Schrift fast durchgehends nur den vornehmsten Annhalt der geistl. Reden vorzustellen, nicht aber derselben gänzliche Ausführung, wie aus den Reden der meisten Propheten, Johannis des Täufers, Jesu Christi und der Apostel im N. T. erhellet. Sollte die Kirche nicht durch die Menge von Büchern beschweret werden, und war es der Weisheit Gottes nicht anständig ein und dieselbe Sache zu oft in der Schrift wiederholen zu lassen, so konten nicht die ganze Predigten nach ihrer Ausführung vorgestellet werden. Diese Anmerkung ist von großem Gewicht, und trägt zum Ver-

43 8 136

(2) aufgezeichnet, und bringt sie über auf das jüngste Gericht, als in welchem sie ihre bösnige Erfüllung erreichen wird. Denn dem Anfange nach ist sie zur Zeit der Sündfluth, da der Herr zum Gerichte über die erste Welt kam erfüllt worden, wie die gelehrteste und grösste Ausleger der Schrift gründlich gezeigt haben. Die Laster aber der ersten Menschen, welche Gottlose genennet werden, sind nach dieser Weissagung ein gottloser Wandel und harte Worte, welche sie wider den Herrn geredet haben. Hier findet sich nichts, welches der Vielgötterey das Wort reden sollte, im gegentheile erhellet überhaupt daraus so viel, daß die ersten Menschen den wahren Gott gekannt, denn sie stießen harte Worte gegen ihn aus, und daß sie in groben Sünden gelebt haben. Durch eine genaue Erwägung der in dem Grundtext vorkommenden Worte lässet es sich noch deutlicher zeigen. Es ist darinnen die Rede von Gottlosen. Hierdurch aber werden keine der Abgötterey ergebene Menschen weder in der Heil. Schrift, noch bey andern Griechischen Schriftstellern verstanden. Es kan zwar geschehen, daß die Abgöttische auch Gottlose in der Schrift genennet werden, aber dis geschieht nicht mit Absicht auf den Gözendienst, sondern wegen dem Laster der Unacht, der Ungerechtigkeit und andern Frevelthaten ic. Eigentlich werden durch Gottlose solche Menschen angezeiget, welche gar keine Ehrfurcht vor Gott haben, seinen Dienst verachten und in herrschenden groben Sünden leben. Will man, daß das Grundwort einen praktischen Atheisten anzeige, so kan ich es geschehen lassen, nur wird man mir auch zugeben müssen, daß eben deswegen ein solcher kein Verehrer vieler Götter sey. Es werden, daß ich es mit wenigen sage, solche Menschen angedeutet wie Hiob 21. v. 14. 15. beschrieben werden, daß sie zu Gott sagen, hebe dich von uns, wir wollen von deinen Wegen nicht wissen. Wer ist der Allmächtige, daß wir ihm dienen sollten, oder was sind wirs gebessert, so wir ihn anrufen? So wenig die Benennung eines Gottlosen einen Vielgötter anzeigt, eben so wenig geben die, diesen Gottlosen zugeschriebene Laster solches zu erkennen. Das mit der Zukunft des Herrn verbundene Gericht wird ihnen gedrohet, wegen den Wercken ihres gottlosen Wandels / damit sie gottlos gewesen sind / und um all das Harte / das sie wider den Herrn geredet haben. Dann durch die gottlose Werke erkantnis und Überzeugung begangen werden theils aus Unglauben und Mißtrauen auf Gott, theils aus Härteigkeit und Verstocktheit des Herzens. Die harte Reden aber bedeuten sonder Zweifel Lasterungen und wörtliche Berpöhtungen Gottes. (3) Es hat also Enoch nichts von der Vielgötterey gewußt, denn sonst würde er gewiß nicht vergessen haben, dieses ungeheure Laster der ersten Welt eben so oft vorzuhalten, wie die nachfolgende Propheten dem abgöttischen Judenthum thaten.

§. IX. Diese angeführte Gründe sönte ich noch mit einigen vermehren, als: daß die heiligen Blätter in verschiedenen andern Stellen die Sünden der ersten Menschen anführen (4) aber nirgendß der Vielgötterey Meldung thun. Daß dieselige Umstände, welche zur Vielgötterey Gelegenheit gegeben (5) sich von dem Zustande der ersten Menschen nicht wohl gebenden lassen: Ich übergehe, aber solche und will zum Beschluß nur noch zwey Einwürfe, welche man

stande der Schrift wie auch zur Vergleichung einiger gegeneinander zu streiten scheinenden Stellen gar vieles bey. Hätten die Schriftforscher, die neueren nicht ausgenommen, in ihren Auslegungen hierauf mit mehrerer Aufmerksamkeit gesehen, so würde gar oft ihre Arbeit besser ausgefallen seyn.

- (2) Ich begehre hier nicht zu untersuchen ob etwan dem Apostel Judas durch eine Väterliche Überlieferung diese Weissagung bekannt gewesen, oder ob er sie in einem gewissen und bewehrten Buche gelesen habe. Es ist genug, daß sie der Apostel aus Antrieb des Heil. Geistes an diesem Orte vorsetzet.
- (3) Conf. Herm. Wittius ad h. l. pag. 361. Abrah. Calovius in Comment. §. 21. Conr. Schwartz in Comment. Crit. & Phil. Ling. Græc. pag. 199. ad vocem ἀσεβεία, ubi observat, omnem improbitatem & pravitatem morum factorumque, notitia amorique Dei repugnantem, & ex illa proficiscentem repugnantiam, hac voce denotari.
- (4) Hieher gehören Matth. 24. 38. Luc. 17. 26. 1. Pet. 3. 20. 2. Pet. 2. 5. 3. 6.

man bey dem berühmten und belesenen Heidegger (6) findet und welchen nicht gänzlich aller Schein fehlet, mit wenigen aus dem Wege raumen. Der erste ist aus 2 Pet. 11. 1 genommen, also die letztere Welt, seiner Meinung nach mit der ersten verglichen und gesagt wird, daß falsche Propheten unter dem Volcke gewesen, wie auch unter den Christen falsche Lehrer seyn würden. Sind falsche Propheten vor der Sündfluth gewesen, so scheint es ja das Ansehen zu gewinnen, daß auch fremde und falsche Götter vorgegeben worden. Allein nicht alle falsche Propheten sind der Vielgötterey zugehan, wie die Exempel Bileams, Zedekias, Hanania und anderer ausweisen. Ein falscher Prophet heißet eigentlich derjenige welcher eine unmittelbare göttliche Sendung und Offenbarung, so er doch nicht empfangen hat vorgibt. Will man behaupten, daß dergleichen freche Menschen vor der Sündfluth gelebet haben, so kan ich solches meinem Satze ohne Nachtheil stehen lassen. Es wird zudem in diesem Einwurf etwas vorausgesetzt, welches man erstlich beweisen sollte, nemlich daß die Rede sey von den Menschen vor der Sündfluth, und nicht vielmehr von den Juden. (7) Da diese heißen insgemein in der Schrift das Volk (8) nicht aber die vor der Sündfluth lebende Menschen. Unter diesen stunden von Zeit zu Zeit falsche Propheten auf; diese mußten die zerstreute Fremdlinge an welche Petrus schrieb, nicht aber daß unter jenen ein gleiches geschehen sey, sie konten also bey Lesung dieser Worte nicht an jene, wohl aber an diese gedencken, und hierinnen wurden sie durch den Schluß des vorhergehenden Kap. gestärket. Es hatte Petrus darinnen geredet von den heiligen Männern Gottes, das ist von den Propheten, durch deren Dienst die Bücher des alten Testaments sind geschrieben worden, welche unter den Juden lebten. Es will also dieser Einwurf nichts sagen, und dürste Herr Heidegger überhaupt wohl wenig Ausleger finden, welche ihm darin beypflichten sollten, daß der Apostel in den angeführten Worten auf die vor der Sündfluth lebende Menschen gesehen hätte, in dem sie fast ohn Unterscheid an das Jüdische Volk gedencken (9)

§. X. Der andre Einwurf wird von der halb nach der Sündfluth unter den Menschen eingeriffenen Vielgötterey hergenommen. Man will daß die Abgötterey frühzeitig und zwar schon zu den Zeiten des Serugs die menschliche Gemüther bethöret hätte, und folget hierinnen denen Rabbinen, bey welchen diese Meinung größtentheils angenommen ist. Hieraus folget man daß die Nachkommen Noachs bereits etwas von dergleichen abgöttischen Dienste müßten gehört haben, weil sie sonst nicht so balde darauf hätten verfallen können, und daß dem zufolge die ersten Menschen der Vielgötterey in Serugs Alter einfallt, ob wohl nicht annehmen wolte, daß der Ursprung der Vielgötterey in Serugs Alter einfallt, ob wohl nicht ungeründete Anmerkungen da egen gemacht werden könnten; so sehe ich doch den Zusammenhang dieses Schlusses nicht ein: bald nach der Sündfluth gehet die Vielgötterey unter den Menschen im Schwange, also ist sie auch vor der Sündfluth gewesen. Müßten dan die abgöttische Nachkommen Noachs gerade ihre Vorgänger in der ersten Welt haben? besaßen sie selbst nicht Thorheit genug die Vielgötterey zu erfinden und einzuführen. Oder fehlten ihnen etwan diejenige Stücke, welche auch sonst die Aberglauben und den Abgötterey erzeuget haben? die Erin.

(5) Dergleichen sind grobe Unwissenheit von Gott, Mangel an Unterricht und Unterweisung, die Nachahmung anderer, die Polyonymie, unverschämte Schmeicheley, zitternder Aberglaube, seine Staatsgriffe u. d. m.

(6) Histor. Patriarch. Tom. 1. Exercit. VIII. Es werden mehrere Gründe von ihm angeführt, welche aber von keiner Wichtigkeit sind, und sich gleichsam von selbst wiederlegen.

(7) Verba Clar. HEIDEGGERI tant. Petrum falsos Doctores - - cum ANTEDILUVIANIS comparare.

(8) ουν ὁ λαός die Heyden hingegen werden fast durchgehends ἄδωκ und οὐα im N. T. τα Ἰνν genennet.

(9) Vielleicht hat dem Herrn Heidegger die Christe Uebersetzung Gelegenheit gegeben an die erste Welt zu gedencken, denn diese hat, wie Gerbard über diese Stelle bemercket, die Worte: Es waren falsche Propheten unter dem Volcke / gegeben. Es waren falsche Propheten in DER WELT.

Erinnerung der Sündfluth und derselben Ursachen erhielt sie in nicht geringer Furcht, und hierdurch wurden sie mißtrauisch und abergläubisch und verfielen auf mancherley Handlungen, um damit eine neue Überschwemmung abzuhalten. Aus eben dieser Ursache haben sie auch sonder Zweifel auf den Gebürgen gewohnet. Sie lebten ferner nicht mehr in dem so grossen Ueberfluß, und die verwüstete Erde, deren Anblick gewiß sehr traurig ausgesehen haben muß, erforderte mehr Mühe und Arbeit. Durch die Erfahrung lerneten sie, daß ohne dem gütigen Einfluß des Himmels, der Sonnen und ihre erwärmten Strahlen alles ihr Bemühen vergeblich sey. Dies stärkte sie im Aberglauben, und sängen ohnvermerkt an die himmlische Lichter wegen denen großen Vortheilen und Nutzen so sie gewehren, besonders die Sonne vor etwas Höheres als Schöpffe zu halten, und auf solche Weise entstande der Dienst der Sonnen und übrigen Gestirne, welcher nach einstimmigen Nachrichten der Geschichtschreiber der allerälteste Gögendienst ist so in Asien unter den Chaldäern entstanden, und von dannen sich über so viel andere Länder ausgebreitet hat.

Zimmendorff.

I. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Kantten, entbieten allen und jeden, so an den im Amte Wallach gelegenen Gortmanns Hof einige Ansprach zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen; demnach die Erben wehland Bürgermeistern Einnemann als nemlich der Secret. Einnemann in Buderich, und Eheleute Unterofficier Walz vom löbl. Dossowischen Regiment in Wesel und zwar letzterer mit Consens seines commandirenden Officiers, Herrn Obristwachtmeisters von Baerß vordenannten Gortmanns Hof an Derck Keyser, gen. Rienrath vom Hoerßigen, und dieser hinwiederum selbseiner desto mehrerer Sicherheit bey uns angestanden, daß alle diesenige, so auf mehrged. Gortmanns Hof, etniges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Ordnungsmäßig vorgeladen werden mögten, wir auch all solchem dessen Suchen Platz gegeben haben; Als citiren und laden wir euch hiemit in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier und das andere zu Wesel angeschlagen, von Obrigkeit und Gerichts wegen peremptorie sub poena praclusionis & perpetui silentii, daß ihr à dato dieses, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euer vermeintliches Recht und Ansprache, es ihr solches mit untadelhaften documentis oder auf andere Weise zu verificiren vermeinet, ad Acta anzeigen, und so dann auf den 21 Febr. a. fut., Vorm. Glocke 9 alhier auf der Landgerichtsstube erscheinen, mithin die documenta justificatoria in Originalibus produciren, widrigenfalls aber gewärtigen sollet, daß ihr weiter nicht gehöret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm Insegel und Unterschrift. So gesche. en Kantten den 26 Nov. 1754.

(L. S.) J. A. Grusemann. F. R. Eramer. G. L. Pas.

II. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach die Wittibe des verstorbenen Joh. Henr. Althoffs unterm 16 October a. curr., vermöge übergebenen Supplicati dem hiesigen Königl. Landgerichte angezeiaet, wie sie wegen sehr viel ihr bekannt gewordenen Schulden sämtliche auf sie eindringende Creditores zu befriedigen, nicht im Stande, mithin solcherhalben sich ad cessionem honorum offeriret, und Citacionem Creditorum gebeten, sothanem Suchen auch p. decr. v. 17 c. statt gegeben; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna affigiret, sämtliche an der Wittiben Althoffs hieselbst, oder deren Vermögen Anspruch habende Creditores hiemit abgeladen, um sich à dato über 2 Monaten, mithin auf den 15 Januarii anni fut. dieses Suchens halber zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren solcher halben gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß verfüget, eventualiter aber mit der liquidation verfahren werden solle. Sign. Hamm im Landg. den 17 October 1754.

Andang.

Anhang

Num. I. Dienstag den 7 Januarit 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

III. NOTIFICATION.

Renovirtes EDICT, daß niemand an denen Ordinairen - und Extra - Posten und denen damit Reisenden so wenig mit Schimpf - Worten, als auch Thätlichkeiten und Pfändungen sich vergreifen, sondern denenselben von den Privat - Fracht - und andern verdingenen Fuhren, so bald die Postillions oder Extra - Post - Vorsepänner ins Post - Horn stoßen, bey 20 bis 50 Rthlr Strafe ausgewichen werden solle. Sub Dato Berlin, den 30 November 1754.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz - Cammerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oramen / Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Niecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzburg / Ost - Friesland. und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklessburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen, daß, ob zwar in Unserer Post - Ordnung Cap. XI. §. 1. ausdrücklich versehen, daß, gleich wie die Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen Königliche Livrée und Wapen führen, also denenselben der gebührende Respekt bezeiget, und solche weder von jemand, wer der auch sey, auf - und angehalten, vielweniger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehandelt werden, dieselige aber, so sich eines oder des andern freventlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exemplarischer Strafe beleet werden solten; ja, wan gleich von denen Posten jemand zu nahe getreten, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern solchensfalls bey Uns selbst, oder Unserm General - Post - Amt, oder auch dem nächsten Post - Amt geklaget, und denen Klägern, wan ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden solte; hiernächst auch in dem Extra - Post - Reglement vom 8 Aug. 1712, §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra - Posten mit denen ordin. Posten und Post - Kutschen einen gleichen Vortzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post - Wemter denen Knechten oder Extra - Post - Vorseppnern, welche sie mit einer Extra - Post abfertigen, wo nicht die Post - Livrée, doch wenigstens ein Post - Horn mit geben sollen, dessen sie sich so wohl bey ab - als anfahren, imleichen in den Städten und Dörffern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land - Leute und andere Reisende denenselben bey der im Edict vom 22ten November 1729 gesetzten Strafe von 20 bis 50 Rthlr, so oft dawieder gehandelt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald dieselige, so die Extra - Posten fahren, ins Horn stoßen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gezeiget, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelente und ihre Unterthanen, wan ihnen von denen ordinairen und Extra - Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl kumbbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra - Posten andern Privat - und Fracht verdingenen Fuhren nicht ausweichen wölen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer allerhöchsten Intention und Willens - Meynung, nach welcher alle Unsrer so wohl ordinaire als Extra - Posten inviolable seyn sollen, gänglich zuwider ist, auch die Posten und Extra - Posten solchergestalt in ihrem Lauf behindert und aufgehalten werden;

Als Befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen unsern Posthäusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von unsern Provincial-Regierungen, Hofgerichten, Consistoris, auch Krieges- und Domainen-Cammern geröthlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Evangeln publiciret und bekant gemacht werden soll, daß niemand, er sey auch wer er wolle, bey Straffe der Carre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu d. terminiren Uns vorbehalten, sich unterstehen müsse, so wenig an denen ordinären, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreifen, sondern wann von denen Poststationen, oder Extra-Postspännern denen Königl. oder Adlichen Pächtern, Gerichts-, Obrigkeiten und Unterthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten zum Schaden gefahren würde, sie solchen vermeinten Frevel der Poststationen, Extra-Postspänner und Reisenden Anfangs dem nächst belegenden Postamt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administriren würde, solches weiter unserm General-Postamt umständlich melden, und prompte auch unpartheyische Justiz und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung dafelbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht und andere verdingene Fuhrten und damit Reisende denen ordinären und Extra-Posten, wann sie solche fahrende Poststationen und Extra-Postspänner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende süglich ausweichen können, ins Posthorn gestossen und geblasen, bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20 bis 70 Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheile auch die Poststationen und Extra-Postfahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adlichen Unterthanen nicht zu mißbrauchen, auch wegen der Neben- und Feldwege, imgleichen ratione der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730, genau zu achten, und vor Schaden zu hüten. Sign. Berlin, den 30 Nov. 1754.

(L.S.) FRIDERICH.

G. A. Graf von Gotter.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Driesburg.

Im 2ten zur freywilligen distraction der verstorbenen Wittiben Messing, nachgelassenen Guthern, den 23 Dec. a. p. abgehaltenen Termin, ist: 1) Vor das zu allerhand Nahrung wohl gelegene Haus auf der Beckstrassen, das schwarze Horn genannt, samt dazu gehörigen, von aller Bereydschaft, als Braukessel, Boy re wohl versehene Brauerey, Scheune, Hofraum und Stallung, 100 Rthlr. 2) Vor das Haus auf der Kuhstrasse, zum Goldgülden genannt, so gleichfalls sehr bequem zu allerhand Handthierung gelegen, auch mit Scheune, und Hofraum versehen, 280. 3) Vor die 2 Kuh- und ein Rindweyde in dem vor Marien-Thor, hinterm Deich gelegenen Weydelamp, 400. 4) Vor den Bogen an der Stadtmauer, 20 Rthlr. 5) Vor den Garten gegen Floirkes Brück, 32 Rthlr. 6) Vor den Garten über Hagelsgäßgen, 10 Rthlr. 7) Vor das lebend-freye Stück Land, oben Hagelsgäßgen, per Morgen 65 Rthlr. 8) Vor das Land am Musfeldschen Weg, per Morgen, 57 Rthlr. 9) Vor das Land in Borbart, per Morgen 30 Rthlr. 10) Vor das Land an Erben Scheidts-Bischgen, 15 Rthlr. 11) Vor das Häußgen in der Niederstrassen, zwischen Henr. Behmer und Schooten Wohnungen, 70 Rthlr gebotten worden. Wann nun tertius & ultimus terminus distractionis auf den 20 Jan. a. c. einfällt, so werden zum Ankauf ein oder andern Stückes Lust-tragende nochmahlen hiedurch eingeladen, um in dicto termino am Sterbhaufe zum schwarzen-Horn, Nachm. um 3 Uhr zu erscheinen und sodann den Zuschlag zu erwarten. Wobey dieselige, so an ged. Stücken, es seye aus welchem Grunde es wolle, was zu fordern haben, sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um ihre Forderungen in terminis una cum justificatoriis, ein- und bezubringen.

V. Sachen / so zu verkauffen außerbald Driesburg.

Der Dornische Gemeinheits-Scheffen Lavert Ter Horst, ist intentioniret, sein in einem guten Hause und zwey Garten an der Kirche gelegen, nebst einem Stücke Landes ad 300 Ruthen groß, bestehendes Vermögen in 2 Terminen als den 6 und 20sten Januarii 1755, unter Aufsicht des Huet, Dissenbergischen Gerichts, dem meistbistenden öffentl. zu verkauffen; die da

zu Lust tragen, wollen sich in bestimmten Tagen, jedesmahl Nachm. um 2 Uhr, zu Nees an des Herrn Capitul. Secretarii von Dorsten Bedausung einfinden und ihren Vortheil suchen. Wie dann auch alle diejenige, so an besagten Stücken eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, in dictis terminis solche anzugeben und zu verificiren, hiedurch abgeladen werden.

Op den 8 Jan. c., zal op Borghof tot Wachtendonck, met den stokkenlag vrywillig verkocht worden, soo Uylen - als ander weeck Hour; de inclinerende können sich alsdan invinden.

Es wird bekant gemacht, daß des entwichenen Stephan Brey Bohnhaus zu Goch in der Poststrasse gelegen, welches zu 340 Rthlr. 39 st. tariret worden, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden soll; wie nun hierzu der erste und 2te Termin auf den 31 August, und 31 October zu Cleve auf der Stadtswaage anberahmet, der letzte aber den 31 Dec. c. a. zu Goch in den 3 Cronen abgehalten werden soll; so können sich Liebhabere jedesmahl Nachm. um 3 Uhr, an Ort und Stelle einfinden. In primo & 2do tesmino ist bereits auf dieses Haus gebotten 250 Rthlr. Cleve im Landg. den 14 Junii 1754.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß ultimus terminus distractionis der ungerethen Güther von den Erben Anton Wilansen, bestehende in 8 Morgen 50 Ruthen Saupland, welche auf 804 Gulden holl., und ein Haus, so auf 210 Gulden holl. endlich tariret worden, auf den 30 Dec. a. p., wie vorhin publiciret worden, keinen Fortgang nehmen, sondern auf den 9 Jan. curr. aufm Rasthause zu Huisen, gerichtl. abgehalten werden soll. Wornach sich Liebhabere reguliren können.

Es soll ad instantiam der Wittiben und Erben des verstorbenen Schug. Juden Gumpertz Hertz in Lunen, das denen Ehleuten Freymuth daselbst zuständige und auf der Königsstrassen kändl. gelegene Bohnhaus in nachstehenden 3 legalen terminis als den 4 Febr., 4 April und 3 Junii c. a., allemahl Vorm. Glocke 10, beym Königl. Landgericht zu Unna, dem meistbietenden öffentl. verkauft und zugeschlagen werden soll; wannenhero Liebhabende sich einfinden und ihren Nutzen suchen können, dieselige aber, so an diesem Freymuthschen Hause einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ingefolge dieses proclamatis, deren eines dieselbst, eines zu Camen und eines zu Lunen angeschlagen, peremptorie citirt und abgeladen, daß sie in Zeit von 9 Wochen à dato den 3 Dec. a. c., wovou 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtl. Weise zu verificiren vermögen, bey hiesigem Königl. Landgericht zu Unna, anzeigen, auch aldann sich zu Unna auf der Gerichtsstube stellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren sollen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß dieselige, so sich nicht gemeldet, oder wean gleich solches geschehen, so doch benenneten Tages sich gestellet und ihre Forderungen oder präterdirtes Recht nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von vorgemelten Hause abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also einjeder zu achten. Unna im Landgericht den 29 Dec. 1754.

Der Herr Geheimter Regierung. Rath Hymmen zu Cleve, ist gesinnet sein adeliches Guth zu Niedern. Herbeck, freywillig jedoch unter Assistent des Landgerichts, dem meistbietenden zu verkaufen, und wie dazu Terminus auf den 31 Januarii a. c., Vorm. um 9 Uhr, bestimmet ist; Als werden dieselntage, von Adel, so zum Ankauf Lust haben, eingeladen, sich alsdann hieselbst einzufinden; woben zugleich bekant gemacht wird, daß die Umstände von gem. Guth bey geb. Landgericht oder bey dem Herrn Geheimen Rath Hymmen oder auch bey dem Herrn Gerichtschreibern Grüter in Ludenscheid eingesehen werden können. Hagen im Landg. den 29 Dec. 1754.

Die Erbaen. der verstorbenen Eheleuten, Joh Jansen und Gertrud von Scherwig zu Goch, wollen zu ihrer Auseinandersetzung und Vertheilung den 18 Jan. c., Nachm. um 4 Uhr, zur Bedausung der 3 Cronen alda, durch einen freywilligen Verkauf zum erstenmahl öffentl. anhangen und hernächst dem meistbietenden bey Ausbrennung der Kerzen zuschlagen ihre Elterl. Wohnbedausung, samt dahinter gelegenen Wistenplatz, an der Mühlenstrasse im so genannten St. Jacobssträßgen, samt einer Scheune im so genannten Picardiensträßgen, und 2 Kohlgärten eusser dem Wühlenthor am so genannten Stahlengänggen kändl. gelegen; wer Lust hat zum Ankauf, kan sich auf obbem. Zeit und Ort einfinden und seinen Vortheil suchen. Am

Am 18 Jan. a. c., Nachm. um 4 Uhr, wil der Kornhändler Joh. Henrich, alias Schabden zu Goch, zur Behausung der 3 Erben alda, zu Befriedigung seiner Creditoren, durch einen freywilligen Verkauf zum erstenmahl öffentl. aussetzen, und hernächst dem mehribietenden bey Ausbrennung der Kerzen zuschlagen seine am Markte zu Goch, zwischen der Ev. Reform. Kirche und N. Reuschenhofs Hause wohl gelegene, mit guten Oben- und Unten-Zimmern, auch Kornbodens, Kellern, Stellungen, Hofraum, Mistenplatz und Scheunen wohl versehene Wohnbehausung: Liebhabere können sich auf obbem. Zeit und Ort melden und ihren Vortheil suchen.

Den 13 January a. c., zullen de goeiden en huismebelen van Peter Bosch tot Lobberick, via executiva, verkocht worden.

Es sollen am 8 Jan. a. c., Vorm. Glocke 9, zu Meurs auf der Cansley, einige Nummern Schlagholz aus denen Heesendüschen, dem mehribietenden öffentlich bey brennender Keiz, verkauffet werden.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute J. B. Dike, das alte Brockingsche Haus in der Stadt Schwelm, vor der Ostenpforte gelegen, samt dazu gehörigen Garten. an die Eheleute J. H. Kemna verkauft; diejenige nun welche an besagtem Hause und Garten ein dingliches Recht zu haben vermaßen, müssen binnen 3 Terminen, von 3 zu 3 Wochen, beym Königl. Gerichte zu Schwelm, ihre Gerechtigame vorbringen und in ultimo Termino den 6 Febr. a. s. 1755 sub poena perpetui silentii justificiren.

Es haben die Ehel. Jac. Alberts, dem Joh. B. Oventrop in Altena, alle ihre in und bey Neuenrade gelegene Güther verkauft; diejenige, so an diese Güther, ex quocunque capite, Ansprach machen, werden hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii, abgeladen, solche beym Stadtgericht zu Neuenrade, à dato publicationis binnen 4 Wochen, gebührend anzuseigen.

Es hat der Bürger und Kaufmann Herr Fried. Carl Lobbefe, von Henr. Brenscheid, einen Garten, von 10 Stadtsgarten groß, am Scheddenhoffer Wege, Hierlobnischer Feldmark gelegen, käuflich an sich gebracht; wer einiges Recht daran hat, muß sich in Zeit von 3 Wochen, à dato 3 Jan., sub poena perpetui silentii, beym Ankaufer oder Obrigkeit Loci melden.

VII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Edecar ist vorhabens, auf den 2 und 9 Januarii a. c., das Thor-Holz und Straßennusse zu verpachten; weshalb sich Liebhabere an gewöhnl. Ort und Stelle einfinden können.

VIII. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Es liegen noch einige Gelder vorrähtig; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit an sich zu bringen verlangt, beliebe sich beym Hrn. Notario Trögel in Hierlohn zu melden.

Es liegen beym Königl. Papißen-Collegio zu Cleve 221 Rthlr 23 st. rentlos; wer solche auf Zinsen gegen gnugsame Sicherheit zu übernehmen verlangt, kan sich beym selben melden.

IX. Von vacantem Schul-Dienst.

Es wird von dem Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu Dreyenack, ein Adjunctus des Schulmeisters, und Organisten-Dienstes, sub spe successiois, verlangt, der ohnverheyratet ist, und im Lesen, Schreiben, etwas Rechnen, Vorsingen in der Gemeinde, besonders aber die Orgel zu schlagen, recht capable seyn muß; wer nun solchen Dienst ambiren wil, derselbe kan sich, je ehender je lieber, bey gemeltem Consistorio oder dem Prediger daselbst, Herrn Schlitten, qua Praesidi Consistorii, persönlich geziemend melden, die Testimonia de viri indole & qualitatibus requisitis produciren, und zu Ablegung der Probe von denenselben sich stützen, welchen nächst man dan nicht ermangeln wird, falls das Subjectum der Gemeindefürsorglich seyn wird, daß ansträgliche Gehalt, so an diesen Bedienungen hastet, specificce zu eröffnen.

X. AVERTISSEMENT.

Diejenige, so an dem verstorbenen Hn. Doct. Jacob von Ziel, etwas zu fordern haben, können sich innerhalb 6 Wochen zu Werth, beym Hn. Secret. Hasselmann, oder Lambert von Ziel melden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.